

QUARTALSBRIEF 1 / 2026

Liebe Pastorinnen und Pastoren,

dieser erste Quartalsbrief 2026 bündelt zwei Themen, die sehr unterschiedlich wirken, aber beide unmittelbar mit guten Rahmenbedingungen für unseren Dienst zu tun haben:

- 1) Die Debatte um den **Körperschaftsstatus (KdÖR)** der Kirchengemeinden und die geplante Verlagerung auf größere Einheiten – als Frage nach Selbstverwaltung, demokratischer Legitimation und einer machtttransparenten Kirche.
- 2) Eine praktische Information zum **Arbeits- und Gesundheitsschutz** im Pfarramt: der Anspruch auf eine Bildschirmarbeitsplatzbrille.

1) **Körperschaftsstatus auf Wanderschaft? – Warum das keine reine Verwaltungsfrage ist**

Ausgangspunkt der Debatte in der Landeskirche Hannovers

Die aktuelle Diskussion über eine Verlagerung des Körperschaftsstatus als Körperschaft Öffentlichen Rechtes von den Kirchengemeinden auf Regionen oder Kirchenkreise wird als notwendige Modernisierung dargestellt. Die Argumentation lautet: größere Einheiten könnten Verwaltungsaufgaben professioneller bündeln, Ehrenamtliche entlasten und einheitlichere Standards schaffen. Diese Überlegungen verdienen Beachtung – zugleich berühren sie weit mehr als organisatorische Abläufe. Denn am Ende steht die Frage: **Wo sind Verantwortung, Entscheidungsmacht und demokratische Legitimation künftig verankert – vor Ort in der Gemeinde oder auf einer nachgeordneten Ebene wie dem Kirchenkreis?** Das ist eine Kernfrage für eine *machtttransparente Kirche*.

Den Anstoß zu dieser Debatte über eine „Reform der Körperschaft“ bildet der Beitrag von OLKR Fabian Spier und dem ehemaligen JVP Dr. Rainer Mainusch aus dem Jahre 2023 und wird fortgeführt im Aktenstück 89 A aus dem September 2024:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/presse/tagesthemen/2023/11/29-mehr-freiheit-weniger-belastung>

Aktenstück Nr. 89 A als PDF unter: <https://tinyurl.com/7ju4a2u6>

Warum der KdÖR-Status die Gemeinde stärkt – und Demokratie schützt

Die Stellung der Kirchen als Körperschaften des Öffentlichen Rechts ist im Grundgesetz verankert (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 und 6 WRV). Dieser Status steht nicht für ein „Kürzel auf dem Briefkopf“, sondern für einen Rechtsrahmen, der **Dauer und Beständigkeit** absichert.

Gerade in der Kirchengemeinde werden diese Prinzipien konkret: in Seelsorge und Gottesdienst, in der demokratischen Legitimation der Gremien und in der Verantwortung für das Gemeindeleben, Mitarbeitende und Gebäude. Wo Gemeinden rechtlich und praktisch handlungsfähig sind, ist das zugleich ein **Schutz innerkirchlicher Demokratie**: Zuständigkeiten sind nachvollziehbar, Entscheidungen sind näher an den Menschen, Verantwortung bleibt sichtbar – das ist ein Grundzug *machttransparenter Kirche*.

Was sich bei einer Statusverlagerung verschieben kann

Rechtlich ist der Ausgangspunkt eindeutig: **Kirchengemeinden sind Ursprungskörperschaften; Kirchenkreise entstehen erst durch ihren Zusammenschluss**. Wird der Körperschaftsstatus verlagert, kann dies Entscheidungsbefugnisse, Ressourcen und Gestaltungsspielräume von der Basis in größere Einheiten verschieben. Unter dem Druck knapper Mittel droht dann, dass Gemeinden zu „Standorten“ oder „Filialen“ werden, deren Selbstverwaltung zwar formal besteht, praktisch aber an Gewicht verliert. Damit wächst die Distanz zwischen Leitung und Gemeinde – und es steigt das Risiko von **Machtkonzentration** und **Demokratiedefiziten** (weil Entscheidungen, Verantwortung und Betroffenheit auseinanderdriften).

Was das für unseren Dienst konkret bedeuten kann

Für Pastorinnen und Pastoren ist diese Debatte nicht abstrakt. Sie kann unseren Alltag unmittelbar berühren, etwa wenn

- dienstrechtliche und organisatorische Entscheidungen stärker zentralisiert werden (Stellenzuschnitte, Vertretungsregelungen, Prioritäten),
- finanzielle Entscheidungen weiter von der Gemeindeebene abrücken (Konkurrenz um zentrale Budgets, weniger Entscheidung „vor Ort“),
- die Leitungsrolle des Pfarramts in der Gemeinde an unmittelbarem Gestaltungsspielraum verliert.

Kurz: Es geht nicht nur um Strukturen, sondern um die Zukunft einer Kirche, die vor Ort verantwortlich handelt – **transparent in der Macht, stark in der Demokratie, nah bei den Menschen**.

Lesetipp: Warum der Körperschaftsstatus kein „Adiaphoron“ ist

Wir legen Ihnen und Euch den Beitrag von Pastor **Andreas Dreyer** im Deutschen Pfarrerblatt ans Herz: *„Werft Euer Vertrauen nicht weg ... Oder: Warum der Körperschaftsstatus kein Adiaphoron ist“* (Deutsches Pfarrerblatt 12/2025). Dreyer arbeitet heraus, dass der KdÖR-Status kein bloßer Verwaltungsrahmen ist, sondern ein verfassungsrechtlich gesichertes Instrument kirchlicher Selbstbestimmung; dass ein Verzicht die demokratische Teilhabe an der Basis schwächt und Macht eher nach oben verlagert; und dass damit auch ein Vertrauensvorschuss des Rechtsstaates leichtfertig verspielt würde.

[Pfarrerblatt 12/2025: Andreas Dreyer – „Werft Euer Vertrauen nicht weg ... Oder warum der Körperschaftsstatus kein Adiaphoron ist“](#)

Einladung zur Studientagung: „Entmachtung von Gemeinden?! Recht, Realität und Reform des Parochialprinzips als Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Damit diese Debatte nicht „über unsere Köpfe hinweg“ geführt wird, wollen wir sie gemeinsam fachlich fundiert und praxisnah beraten. Im Rahmen des **Jahresthemas 2026** lädt die Pfarrvertretung Hannover herzlich zu einer zweitägigen Studientagung ein. Wir diskutieren, welche Folgen eine Überführung des Körperschaftsstatus von der Kirchengemeinde auf Regionen/Kirchenkreise tatsächlich hätte – kirchenrechtlich, strukturell und im Blick auf eine **machttransparente, demokratiestärkende Kirche**.

Die Tagung findet statt **vom 31. August bis 1. September 2026** im **Hanns-Lilje-Haus, KnochenhauerstraÙes 33, 30159 Hannover (Altstadt)**. Geplant sind Vorträge, eine Podiumsdiskussion sowie ausführliche Fragen-/Antwort-Runden.

Anmeldungen und kritische Diskussion sind ausdrücklich erwünscht.

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.pfarrvertretung-hannover.de/>

2) Service der Pfarrvertretung: „Leitfaden zur Bildschirmbrille“

Zum Schluss eine praktische Information: Für regelmäßige Arbeit am Bildschirm besteht ein Anspruch auf eine **Bildschirmarbeitsplatzbrille**, sofern eine augenärztliche Untersuchung bestätigt, dass eine spezielle Sehhilfe erforderlich ist. Die Landeskirche übernimmt die Kosten für ein Basismodell (einfache Fassung und medizinisch erforderliche Gläser). Höherwertige Fassungen oder Zusatzleistungen können gewählt werden, müssen dann aber privat getragen werden.

Damit der Anspruch unkompliziert geltend gemacht werden kann, haben wir einen kurzen Leitfaden zusammengestellt – von der augenärztlichen Verordnung bis zur Einreichung der Unterlagen. Den Leitfaden finden Sie und Ihr auf unserer Homepage:

<https://www.pfarrvertretung-hannover.de/>

Mit herzlichen Grüßen

Ellen Kasper und Stephan Feldmann